

Amtsgericht Freising

Az.: 11 C 1067/07

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
- Kläger zu 1 -

2. [REDACTED]
- Klägerin zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Alavi, Frösner, Stadler, Haydstraße 2, 85354 Freising, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Freising am 29.10.2008 folgenden

Beschluss

Der Beschwerde der Klagepartei vom 15.10.2008 (Bl. 68,69 d. Akte) gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Freising vom 08.10.2008 (Bl. 65/67 d. Akte) wird nicht abgeholfen.

Gründe:

Mit der Beschwerde richtet sich die Klagepartei gegen die zur Ausgleichung angesetzte 1,3 Verfahrensgebühr auf Beklagtenseite. Diese wäre um eine 0,65 Geschäftsgebühr zu kürzen.

Die Ansicht ist falsch, dass die Geschäftsgebühr auch im Kostenfestsetzungsverfahren anzurechnen sei. Sinn und Zweck der Anrechnungsregel ist es, den Mandanten vor einem zu hohen Rechtsanwaltshonorar zu schützen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Anrechnungsregel grundsätzlich – wie die anderen Vorschriften des RVG auch – nur im Innenverhältnis

zwischen Rechtsanwalt und seinem Mandanten gelten. Die Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren in einem Rechtsstreit richtet sich hingegen nach § 91 Abs. 2 ZPO. Während die Verfahrensgebühr eines Rechtsanwalts zu den erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits im Rahmen von § 91 ZPO zählt, gilt dies nicht für eine Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts für die vorgerichtliche Tätigkeit, da diese nicht der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens, sondern der außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit dient, BGH NJW 2006, 2560. Aus diesem Grund kann die Anrechnungsklausel der Ziffer 3 Abs. 4 W RVG im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich keine Anwendung finden. Dies ist im Ergebnis auch deshalb grundsätzlich sachgerecht, da es sich bei der Geschäftsgebühr um eine Rahmengebühr handelt und der Umfang der außergerichtlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten aus den Akten häufig nicht erkennbar ist, OLG München Rpfleger 2007, 686 ff. Die BGH-Entscheidung vom 07.03.2007, Az. VI-II ZR 86/06 steht dem nicht entgegen. Zum einen ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht im Kostenfestsetzungsverfahren ergangen, zum anderen hatte die Entscheidung lediglich die Frage zum Gegenstand, ob der Klagepartei die mit der Klage geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr zuerkannt werden kann. Die einzige Folge für das Kostenfestsetzungsverfahren ist, dass billigerweise eine doppelte Titulierung der anzurechnenden Geschäftsgebühr unterbunden werden muss. Nachdem die anzurechnende Geschäftsgebühr im Hauptsacheverfahren nicht tituliert wurde, konnte die komplette Verfahrensgebühr festgesetzt werden.

Die BGH-Entscheidung vom 22.01.2008 VIII ZB 57/07 hat hier anders entschieden, geht entgegen dem Gesetzgeberwillen auch davon aus, dass die Verfahrensgebühr wegen der Anrechnung der Geschäftsgebühr von vornherein nur in gekürzter Höhe entsteht.

Die Verfahrensgebühr entsteht aber auch bei außergerichtlicher Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten zunächst in voller Höhe.

Nach der Vorbemerkung 4 Abs. 4 W RVG ist eine nach Nr. 2300 W RVG entstandene Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Vertretung zur Hälfte höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen. Erst durch die Anrechnung wird die Verfahrensgebühr vermindert. Dies ist auch vom Gesetzgeber so gewollt. Dies zeigt sich in Nr. 3100 W RVG, denn hieraus ergibt sich nicht, dass die Verfahrensgebühr nur in geringerer Höhe entsteht, wenn der Rechtsanwalt schon vorgerichtlich tätig war.

Die Anrechnung erfolgt nach überwiegender Meinung in der Literatur nur, wenn die volle Geschäftsgebühr mit eingeklagt und auch zugesprochen wurde (siehe hierzu JurBüro 6/2008 Aufsatz von Horst -Reiner Enders, RVGreport 2008, 121-128 Aufsatz von Heinz Hansens).

Nachdem vom Gesetzgeber eine eindeutige gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Anrechnung der Geschäftsgebühr geplant ist (Lösungsskizze vom 05.06.2008, § 15 a RVG-E), welche zur Folge hat, dass die Verfahrensgebühr in vollem Umfang wie es vor der BGH-Rechtsprechung Praxis war festzusetzen ist, wenn die Geschäftsgebühr nicht tituliert wurde, wird vorliegend der bisherigen Praxis gefolgt.

Somit verbleibt es bei der beantragten 1,3 Verfahrensgebühr.

gez.


Rechtspflegerin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Freising, ~~30. OKT. 2008~~

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'A' or similar character.


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle